

Ordnung  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung)

Vom 22.12.22

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,

Nr. 01/2023, S. 7)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453)), BS 223-41, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19.03.2021 (GVBl Nr. 14), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 16.12.2022 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22.12.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## § 1

### **Anwendungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung von mündlichen und praktischen Prüfungen als elektronische Fernprüfungen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) gemäß den Vorgaben der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen vom 19. März 2021.

(2) Die Möglichkeit, nach dieser Ordnung elektronische Fernprüfungen neben den bestehenden Prüfungsformen als alternative Prüfungsform zur Präsenzprüfung bei mündlichen und praktischen Prüfungen anzubieten, dient der Erprobung dieser Prüfungsform an der JGU.

(3) Die Ordnung gilt in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen sowie Eignungsprüfungsordnungen der Studiengänge der JGU, den Ordnungen für Studienprogramme (Zertifikate), der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studien- und Sprachenkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (FSP-Ordnung) sowie der Rahmenordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Zertifikatsstudien. Sie findet keine Anwendung für die mündliche Prüfung gemäß § 8 der Ordnung des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen als Teil des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft.

Bundes- oder landesrechtliche Regelungen über Staatsprüfungen bleiben von den Regelungen dieser Ordnung unberührt.

(4) Die Bestimmungen dieser Ordnung sind auf Promotions- und Habilitationsordnungen, entsprechend anzuwenden, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

(5) Die Bestimmungen der Ordnungen gemäß Absatz 3 und 4 finden auch für Fernprüfungen Anwendung, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 2

### Prüfungsformen

(1) Mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen können von den Prüfenden auf Grundlage dieser Ordnung als mündliche Fernprüfung und als praktische Fernprüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden. Zu den mündlichen Prüfungen zählen auch Referate, Präsentationen oder vergleichbare Prüfungsarten. Es besteht kein Anspruch der Studierenden auf die Durchführung einer Prüfung in Form einer elektronischen Fernprüfung.

(2) Mündliche und praktische Fernprüfungen werden als Videokonferenz nach § 6 Abs. 1 durchgeführt.

## § 3

### Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine elektronische Fernprüfung angeboten, ist dies in der Regel zu Veranstaltungsbeginn bzw. vor Beginn der Prüfungsanmeldephase festzulegen. Anderenfalls erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung für die Videokonferenz nach § 6 Abs. 1 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Für die Studierenden soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

(4) Die Bestimmungen sind auf Studienbewerberinnen und -bewerber im Falle von Eignungsprüfungen oder vergleichbaren Prüfungen entsprechend anzuwenden.

## § 4

### Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen elektronischer Fernprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Videokonferenz nach § 6.

(2) Die JGU stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer elektronischen Fernprüfung anfallenden personenbezogenen Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) und dem Landesdatenschutzgesetz vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung, verarbeitet werden.

(3) Bei elektronischen Fernprüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Video-Konferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der elektronischen Fernprüfung nicht und während der elektronischen Fernprüfung nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. eine vollständige Deinstallation ist nach Durchführung der elektronischen Fernprüfung möglich.

## § 5

### **Authentifizierung**

(1) Vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung erfolgt die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

## § 6

### **Mündliche und praktische Fernprüfungen**

(1) Für die Durchführung der mündlichen und praktischen Fernprüfungen sind die von der JGU bereitgestellten Videokonferenzsysteme zu nutzen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtung zu aktivieren, um eine Videoaufsicht durch die JGU zu ermöglichen. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videokonferenz hat im Übrigen so zu erfolgen, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Prüfenden können von der oder dem Studierenden eine Erklärung verlangen, dass sie oder er keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel benutzt und dass sich keine weiteren Personen im Raum befinden.

(3) Die Überwachung durch die Videokonferenz ist auf die während des Prüfungsvorgangs entstehenden Bild- und Tonsignale beschränkt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Die wesentlichen Inhalte der mündlichen oder praktischen Fernprüfung werden von einer oder einem Prüfenden oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer protokolliert. In der Niederschrift über die mündliche oder praktische Prüfung sind auch Störungen bei der Bild- und Tonübertragung zu dokumentieren.

## § 7

### **Wahlrecht**

(1) Die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Freiwilligkeit der Teilnahme ist in der Regel dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit stattfinden.

(2) Kann eine alternative Präsenzprüfung infolge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund einer Naturkatastrophe oder einer anderen außergewöhnlichen Notsituation von der JGU nicht angeboten werden, können Studierende, die an einer elektronischen Prüfung nicht teilnehmen möchten, auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verwiesen werden. Prüfungsrechtliche Nachteile dürfen dadurch nicht entstehen.

## § 8

### **Technische Störungen**

(1) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer mündlichen Fernprüfung vorübergehend aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen technisch gestört, wird die Prüfung nach Behebung der technischen Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, sodass die mündliche Prüfung nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Studierende sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen dazu verpflichtet, technische Störungen unverzüglich geltend zu machen, soweit es sich nicht um einen offensichtlichen, von Amts wegen zu berücksichtigenden Mangel handelt. Die Störung ist im Protokoll gemäß § 6 Abs. 3 festzuhalten. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn den Studierenden nachgewiesen werden kann, dass sie die Störung grob fahrlässig oder vorsätzlich

herbeigeführt haben. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Über Fortsetzung oder Abbruch der Prüfung entscheiden die Prüfenden nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Bei praktischen Fernprüfungen gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 9**

### **Evaluierung**

Die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen ist als Modellversuch vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich seiner Wirkung zu überprüfen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2026 außer Kraft.

Mainz, den 22.12.2022

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz